

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Verbesserung von Sicherheit und Sauberkeit in der Stadt; Einrichtung eines Städtischen Ordnungsdienstes und Handlungskonzept zur Verbesserung der Sauberkeit in der Stadt

1. Anlass und Zielsetzung

Im Interesse der Bürgerinnen und Bürger ist nachdrücklich das Ziel zu verfolgen, die Sicherheit und Sauberkeit in Hamburg umgehend und sichtbar zu verbessern.

Auch eine Verwahrlosung öffentlicher wie privater Flächen, z.B. durch unerlaubte Müllablagerungen, Hunde- und Taubenkot, Wildkraut im Straßenraum, verunreinigte Verkehrszeichen und Straßennamensschilder, Graffiti und ähnliche Erscheinungsformen störender Verhaltensweisen, ist geeignet, die Lebensqualität der Menschen in Hamburg zu beeinträchtigen, die Sicherheit und das Sicherheitsgefühl negativ zu beeinflussen, die Attraktivität Hamburgs zu vermindern und die Umsetzung des Leitbildes „Wachsende Stadt“ zu erschweren. Zudem kann das äußere Erscheinungsbild der Stadt auch Einfluss auf die Bewerbung Hamburgs für Olympia 2012 haben.

2. Problemlösung

Zur Lösung dieses Problems und zur Erreichung des gesetzten Ziels

- ist ein Städtischer Ordnungsdienst, angebunden bei der Behörde für Inneres (BfI)/Einwohnerzentramt, zur Unterbindung und Ahndung bestimmter Ordnungswidrigkeiten ab dem 1. Januar 2003 mit zunächst 30 Personen, aufwachsend in dieser Legislaturperiode auf 60–70 Personen, eingerichtet worden,
- wird ein umfassendes Handlungskonzept der Behörde für Umwelt und Gesundheit (BUG) zur Verbesserung der Sauberkeit in der Stadt mit Maßnahmenansätzen in verschiedenen Problembereichen umgesetzt.

2.1 Einrichtung eines Städtischen Ordnungsdienstes

2.1.1 Ist-Situation

In der Bevölkerung werden u. a. folgende Verhaltensweisen als störend empfunden:

- Verunreinigung öffentlicher Wege und Plätze, z.B. unerlaubte Müllablagerungen, abgestellte Fahrzeugwracks und Hundekot,
- Nichtbeachtung der Verbote in der Verordnung zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, z. B. Freilaufenlassen von Hunden, Lärmerzeugung mit Radios, wildes Zelten, Abpflücken von Pflanzen in den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen,
- Niederlassen zum Alkoholverzehr auf öffentlichen Wegen unter störenden Begleitumständen wie Pöbeln und Urinieren, aggressives Betteln,
- störendes Verhalten im Umfeld größerer Veranstaltungen,
- Nichtbeachtung der Vorschriften der Hundeverordnung,
- Besprühen/Bemalen öffentlicher Gebäude mit Graffiti, Beschädigung von Bänken und/oder anderen Sachen im öffentlichen oder öffentlich zugänglichen privaten Raum (Vandalismus),
- Nichtbeachtung der jugendschutzrechtlichen Bestimmungen, z. B. Zigaretten- und Alkoholkonsum von Jugendlichen in der Öffentlichkeit.

Die weitaus meisten dieser als störend empfundenen Verhaltensweisen sind bereits als Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten geregelt, wie die anliegende Übersicht – Anlage 1 – zeigt. Solche Verhaltensweisen können demnach durch entsprechende

Maßnahmen geahndet und unterbunden werden. In der Regel kommen dafür in Betracht:

- Ordnungswidrigkeitenanzeige, bei geringfügigen Verstößen ggf. Verwarnung,
- Unterlassungsverfügung (§ 3 SOG),
- bei beharrlichen Verstößen Platzverweis (§ 12 a SOG),
- bei Nichtbeachtung des Platzverweises Ingewahrsamnahme (§ 13 SOG), sofern sie im Einzelfall als verhältnismäßige Maßnahme zu bewerten ist.

Das bisher als unbefriedigend angesehene (Nicht-) Tätigwerden der Ordnungsbehörden ist damit ganz überwiegend nicht auf fehlende Rechtsvorschriften, sondern auf ein Vollzugsdefizit zurückzuführen:

- Die Sanktionierung von Ordnungsverstößen setzt voraus, dass diese von Vertretern der Ordnungsbehörden festgestellt werden. Gerade unerlaubte Müllablagerung, Nichtbeseitigung von Hundekot und freies Laufenlassen von Hunden erfordern ein Antreffen des Verursachers auf frischer Tat, weil im Nachhinein eine Zuordnung und Aufklärung regelmäßig kaum noch möglich sind. Dem ist nur durch eine deutlich erhöhte Präsenz der zuständigen Dienststellen vor Ort zu begegnen.
- Das Einschreiten bei einer Reihe der Verhaltensweisen ist zudem als sehr konfliktträchtig einzuschätzen. Die Verursacher, z. B. Hundehalter, zeigen in der Regel ein wenig ausgeprägtes Unrechtsbewusstsein und begegnen Maßnahmen häufig mit Unverständnis bis Aggressivität. Das führt zu der Gefahr, dass selbst bei aktueller Feststellung eines ordnungswidrigen Sachverhalts das Einschreiten unterlassen wird.

2.1.2 Neuer Städtischer Ordnungsdienst

Eine Intensivierung ordnungsbehördlicher Maßnahmen ist nur zu leisten mit einer personellen Verstärkung der Ordnungsdienste und mit einem klaren Signal an die Öffentlichkeit, dass auch vermeintlich geringfügige Ordnungsverstöße unerwünscht sind und geahndet werden.

Daher hat der Senat am 17. Dezember 2002 beschlossen, dass ein Städtischer Ordnungsdienst mit dem Aufgabenfeld der Anlage 1 unter zentraler Steuerung der Behörde für Inneres ab dem 1. Januar 2003 eingerichtet wird. Er erhält zunächst ca. 30 Mitarbeiter, nämlich die Beschäftigten des Hundekontrolldienstes, zehn Angestellte im Außendienst/Polizeidienst aus der Verkehrsüberwachung und zehn weitere Ordnungskräfte. Bis 2005 soll der Ordnungsdienst auf 60 bis 70 Mitarbeiter aufwachsen. Die Bezirke erhalten die Möglichkeit, Dienstleistungen dieses Ordnungsdienstes kostenneutral anzufordern.

Angemessene Ausstattung mit Personal

Zur Sicherung der Präsenz vor Ort muss der Ordnungsdienst auch in angemessener Anzahl mit Personal ausgestattet sein. Da den Ordnungswidrigkeiten grundsätzlich im gesamten Stadtgebiet entgegengetreten werden soll, ist unter Berücksichtigung von Urlaub und Krankenvertretung sowie ggf. Schichtdienst als Größenordnung von 10 Personen pro Bezirk, also insgesamt 70 Personen, auszugehen. Diese Stärke kann aber nur stufenweise erreicht werden. Beginnen muss der Ordnungsdienst in 2003 mit zunächst ca. 30 Personen. Dies ist zur Sicherstellung von für die Bevölkerung erkennbaren Ergebnissen der Tätigkeit des neuen Ordnungsdienstes erforderlich.

Zentrale Steuerung

Eine dezentrale Anbindung des Ordnungsdienstes bei den Bezirksämtern erscheint gegenwärtig nicht sinnvoll. Solche z. B. bei den bezirklichen Wirtschafts- und Ordnungsämtern angebundene Dienststellen würden sich den regionalen Wünschen bei der Prioritätensetzung des Kräfteinsatzes nicht verschließen können. Hingegen kann eine zentrale Steuerung auf regional unterschiedliche Missstände differenziert eingehen, indem auf Grund von Anforderungen des Ordnungsdienstes durch die Bezirksämter eine entsprechende Einsatzplanung und -steuerung vorgenommen wird. Darüber hinaus kann auch auf Hinweise anderer Dienststellen (z. B. Polizei) oder der Bevölkerung durch Aufnahme in die Einsatzplanung reagiert werden. Schwerpunkteinsätze, z. B. in Grün- und Erholungsanlagen, sind auf diese Weise leichter möglich als bei aufwändiger Koordination zwischen bezirklichen Dienststellen. Gleiches gilt für die Begleitung größerer Ereignisse, z. B. in der Innenstadt.

Als zentrale Behörde bietet sich die Behörde für Inneres an, die bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im ruhenden Verkehr bereits über intensive Erfahrungen verfügt. Innerhalb der Behörde erfolgt eine Anbindung des Ordnungsdienstes beim Einwohner-Zentralamt, das auch für die Ahndung der Verkehrsordnungswidrigkeiten zuständig ist. Durch die enge Nachbarschaft zur Polizei, die Angestellte im Außendienst/Polizeidienst für die Verkehrsüberwachung einsetzt, kann die Tätigkeit des Ordnungsdienstes besonders gut unterstützt werden.

Uniform

Die Beschäftigten des Ordnungsdienstes tragen eine einheitliche Dienstkleidung, um als solche erkennbar zu sein. Die Erfahrung zeigt, dass dies für die Aufgabenerfüllung hilfreich ist. Die Ordnungskräfte führen keine Waffen, aber zur Selbstverteidigung ein Reizstoffsprüngerät (Pfefferspray) mit sich.

Ausbildung

Die Beschäftigten des Ordnungsdienstes sollen eine mehrwöchige Ausbildung an der Landespolizeischule erhalten, die sie in die Lage versetzt, die ihnen übertragenen Aufgaben sensibel, aber konsequent und rechtmäßig wahrzunehmen.

Überprüfung der Erfahrungen

Sechs Monate nach Einrichtung des Ordnungsdienstes ist eine Auswertung der bis dahin gemachten Erfahrungen vorgesehen. Dabei wird auch eine Prüfung erfolgen, ob die Anbindung bei der Behörde für Inneres aufrechterhalten oder in eine Zuordnung der Ordnungskräfte zur Bezirksverwaltung geändert werden soll.

2.1.3 Erforderliche Rechtsänderungen

Um seine volle Wirksamkeit zu entfalten, muss der Städtische Ordnungsdienst die zu seinem Aufgabenfeld gehörenden Ordnungswidrigkeiten vor Ort unterbinden und ahnden können. Daher sind der Behörde für Inneres die hierfür notwendigen Zuständigkeiten übertragen worden (vgl. Amtlicher Anzeiger – Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes vom 30. Dezember 2002, Seite 5521 f.). Durch die Übertragung dieser Zuständigkeiten ist das Einwohner-Zentralamt in der Lage, die Ordnungswidrigkeiten, die der Ordnungsdienst festgestellt hat, zu ahnden. Die bisher hierfür zuständigen Dienst-

stellen behalten gleichwohl ihre Zuständigkeit, um bei ihnen festgestellte Ordnungswidrigkeiten, z. B. im Rahmen von verwaltungsrechtlichen Untersagungsverfahren, weiter ahnden zu können. Auf diese Weise werden Kompetenzkonflikte im Einzelfall zwischen den bisher ausschließlich zuständigen Behörden und dem Einwohner-Zentralamt verhindert.

2.2 Handlungskonzept zur Verbesserung der Sauberkeit in der Stadt

Nach dem Empfinden vieler Bürgerinnen und Bürger ist das äußere Erscheinungsbild der Stadt durch wilde Müllablagerungen, Hunde- und Taubenkot, Wildkraut im Straßenraum, verunreinigte Verkehrszeichen und Straßennamensschilder sowie Graffiti erheblich beeinträchtigt. Defizite bestehen auch bei der Ahndung entsprechender Verstöße gegen geltendes Recht. Knappe Ressourcen im Personal- und Sachhaushalt verschärfen die Situation deutlich.

2.2.1 Ist-Situation

2.2.1.1 Müllablagerungen

In der Vergangenheit sind verschiedene Anstrengungen zur Reduzierung wilder Müllablagerungen im öffentlichen Raum (Straßen, Wege und Plätze, Grün- und Erholungsanlagen) unternommen worden, u. a. teilweise Bündelung von Reinigungszuständigkeiten im Straßenraum bei der Stadtreinigung Hamburg (SRH), Einrichtung einer Hotline der SRH für Verschmutzungsmeldungen, Einführung des Waste-Watcher-Programms, Erhöhung der Reinigungsleistungen, Informationskampagnen, Mitmach-Aktionen. Sie müssen ausgebaut und auch im Hinblick auf eine verstärkte Ahndung von Rechtsverstößen effektiver gestaltet werden, um weitere strukturelle und nachhaltige Verbesserungen zu erzielen.

2.2.1.2 Hundekot

Hundekot auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist ein ständiges Ärgernis. 2001 wurden über 30 Hundeauslaufflächen im öffentlichen Grün eingerichtet. Dies entschärfte teilweise die Konfliktlage. Regionale Einzelaktionen der Bezirke und der SRH (z. B. zusätzliche Abfallbehälter für Hundekot, kostenlose Verteilung von Plastiktüten als „Hundeklo“) hatten bisher allerdings keinen nachhaltigen Erfolg. Eine Unterstützung durch intensive Öffentlichkeitsarbeit und die Ahndung von Rechtsverstößen fehlte.

2.2.1.3 Taubenkot

Etwa 25.000 Tauben in Hamburg produzieren jährlich ca. 250 – 300 Tonnen Kot. Um die Fütterung einzudämmen, wurde ein Faltblatt „Tierschutz ist: Tauben nicht füttern“ verteilt. Außerdem wurden die Bürgerinnen und Bürger intensiv über den Schutz vor Tauben (Kot, Federn, Gurren) und über Vergrämungsmaßnahmen beraten.

2.2.1.4 Wildkraut im Straßenraum

Ausschlaggebend für den derzeitigen Pflegezustand im Straßenraum sind der massive Personalabbau und die erheblich reduzierten Sachmittel (Rahmenezuweisungen der Behörde für Bau und Verkehr (BBV) und der BUG an die Bezirksämter). Von 1993 bis 2003 sank z. B. der Betriebsmittelantrag der bezirklichen Gartenbauabteilungen für Grünanlagen, Spielplätze, Straßenbegleitgrün,

Bäume und Pflanzen und Blumen um über 25 % von 15,9 Mio. Euro auf 12,0 Mio. Euro. Zusätzlich wurden Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen abgebaut. Die Bezirksämter setzten die verbliebenen Ressourcen vorrangig für Schwerpunktbereiche – insbesondere für Verkehrssicherungsmaßnahmen – ein.

2.2.1.5 Verunreinigte Verkehrszeichen und Straßennamensschilder

Verschmutzte Beschilderungen im Straßenraum sind nicht nur optisch belastend. Sie können bei schlechter Erkennung auch Gefahrenumstände bewirken. Angesichts seit Jahren bestehender knapper Mittelausstattung für die Unterhaltung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze mussten die Reinigungsaufgaben vor Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht zurückstehen.

2.2.1.6 Graffiti

Am 18. Juni 2002 ist ein Förderprogramm für die dauerhafte Beseitigung von Graffiti an privaten baulichen Anlagen aufgelegt worden. Das Förderprogramm ist zum Jahresende 2002 ausgelaufen.

2.2.2 Handlungskonzept

Folgende Aktionsschwerpunkte sind erforderlich:

- Ausbau der SRH-Hotline „Saubere Stadt“,
- zeitnahe Beseitigung bei der SRH-Hotline gemeldeter Verschmutzungen durch die dafür zuständigen Stellen, ggf. durch die SRH gegen Kostenerstattung,
- Fortführung der Reinigung „aus einer Hand“ durch die SRH im Schanzen- und Karolinenviertel sowie Ausweitung auf St. Georg und den Bereich Reeperbahn,
- Durchführung eines Pilotprojektes „dog-stations“: Aufstellung von Tütenspendern und Abfallbehältern für Hundekot durch die SRH,
- Einführung eines Fütterungsverbotes für Tauben,
- Erhöhung der Mittelanträge und Bildung von Zweckzuweisungen an die Bezirksämter für die Pflege des Straßenbegleitgrüns, für die Reinigung und Pflege öffentlicher Grün- und Erholungsanlagen und Spielplätze sowie zur Beseitigung von Wildkraut auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,
- Einsatz zusätzlicher Haushaltsmittel zur Reinigung von Verkehrszeichen und Straßennamensschildern,
- Fortführung des Anti-Graffiti-Programms in modifizierter Form.

Diese Maßnahmen bilden gemeinsam mit dem Städtischen Ordnungsdienst einen wesentlichen Teil des Gesamtkonzepts zur Verbesserung von Sicherheit und Sauberkeit in der Stadt. Sie beinhalten zugleich eine Bündelung und Verstärkung der Öffentlichkeitsarbeit sowie die verstärkte Ahndung von Rechtsverstößen, vor allem an regionalen Brennpunkten.

2.2.2.1 Maßnahmenkonzept „Wilde Müllablagerungen“

Ausbau der SRH – Hotline „Saubere Stadt“

Über das bisherige Aufgabenspektrum (Entgegennahme von Verschmutzungsmeldungen und Weiterleitung an die zuständigen Stellen) hinaus werden neu übernommen:

- Kontrolle der an reinigungspflichtige Dienststellen der Freien und Hansestadt Hamburg weitergeleiteten Meldungen,

- Unterstützung des Städtischen Ordnungsdienstes bei seiner Einsatzlenkung durch Auswertung von Beschwerden und Informationen über besonders auffällige regionale Schwerpunkte.

Beseitigung wilder Müllablagerungen durch die SRH

Die SRH beseitigt alle über ihre Hotline gemeldeten Müllablagerungen in dem vom Straßenraum sichtbaren Bereich öffentlicher Flächen und in den Fällen, bei denen die reinigungspflichtige Stelle nicht sofort eindeutig ermittelbar ist. Sie überprüft nach 3 Werktagen, ob an reinigungspflichtige Dienststellen der Freien und Hansestadt Hamburg weitergeleitete Verschmutzungsfälle bearbeitet worden sind. Ist eine reinigungspflichtige Stelle nicht tätig geworden, übernimmt die SRH die Müllbeseitigung gegen Kostenerstattung.

Beseitigung von Müllablagerungen auf städtischen Grundstücken bzw. Grundstücken städtischer Gesellschaften

Müllablagerungen treten auch auf städtischen Liegenschaftsflächen und Grundstücken städtischer Gesellschaften auf. Soweit es sich dabei um unverwertete Flächen des Allgemeinen Grundvermögens handelt, wird die Beseitigung im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel intensiviert. Die städtischen Gesellschaften sind zur Eigenfinanzierung verpflichtet. Wenn (andere) private Flächen betroffen sind, verbleibt es bei der Verantwortlichkeit der Grundeigentümer, verbunden mit der Befugnis der Bezirksämter, nach dem Baurecht gegen gravierende Missstände auf Privatgrundstücken einzuschreiten.

Reinigung öffentlicher Grün- und Erholungsanlagen

Um die Sauberkeit und den Pflegezustand in den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sichtbar und nachhaltig zu verbessern, ist die Aktivierung zusätzlicher Ressourcen notwendig. Dies soll durch zusätzliche Haushaltsmittel der BUG zur Bildung von Zweckzuweisungen an die Bezirksämter erreicht werden.

Reinigung durch die SRH in besonderen Problemgebieten

Das im Schanzen- und Karolinenviertel erprobte Prinzip der „zuständigkeitsübergreifenden Reinigung öffentlicher Flächen aus einer Hand“ wird als Reinigungssystem der SRH fortgeführt sowie auf St. Georg und den Bereich Reeperbahn ausgedehnt.

Reinigung der Depotcontainerstandplätze

Die SRH soll ab 2004 die Reinigung der Depotcontainerstandplätze anstelle der Arbeitsgemeinschaft Duales System Deutschland (DSD) übernehmen. Es fallen keine Kosten für die Freie und Hansestadt Hamburg an, weil die Finanzierung aus Entgelten der DSD erfolgt. Bis zu diesem Zeitpunkt wird auf eine Verbesserung der bestehenden Verhältnisse hingewirkt (z.B. mehr Behälter, häufigere Entleerungen, verstärkte Umfeldreinigung).

2.2.2.2 Maßnahmenkonzept „Hundekot“

Die SRH führt ein aus Haushaltsmitteln finanziertes einjähriges Pilotprojekt „dog-stations“ (Ständer mit Tütenspender für Hundekot sowie Abfallbehälter) durch. Die „dog-stations“ werden in St. Georg, am Eingang des Alstervorlandes sowie am Rande der Grünanlagen Lohmühlenpark und Harburger Stadtpark aufgestellt. Diese Flächen sind als Problemflächen mit großem Hundeaufkommen bekannt. Außerdem werden in den

Einkaufsstrassen Wandsbeker Marktstraße und Billstedter Hauptstraße „dog-stations“ installiert. In einem späteren Schritt sollen der Walter-Möller-Park, der Öjendorfer Park und der Stadtpark sowie ggf. weitere Geschäfts- und Einkaufsstrassen in das Projekt einbezogen werden.

In der Startphase stellt die SRH zunächst 35 „dog-stations“ auf, leert die Behälter und übernimmt das Nachfüllen mit Hundekottüten. Gleichzeitig soll der Städtische Ordnungsdienst verstärkt tätig werden. Das Pilotprojekt wird durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit begleitet (Internetauftritt, Faltblatt, öffentlichkeitswirksame Aktionen).

2.2.2.3 Maßnahmenkonzept „Taubenkot“

Zur Reduzierung der Taubenpopulation soll ein rechtlich vorgeschriebenes Fütterungsverbot eingeführt werden. Unterstützend ist eine erheblich intensivierte Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Falt- und Infoblätter, kindgerechte Informationen, Infoscreening in der U-Bahn, Plakataktionen) vorgesehen.

2.2.2.4 Maßnahmenkonzept „Wildkraut im Straßenraum“

Maßnahmenintensivierung und Bildung von Zweckzuweisungen

Um den Zustand im öffentlichen Straßenraum (Wildwuchs auf Straßen, Wegen und Plätzen) sowie den Pflegezustand des Straßenbegleitgrüns (Rasen, Gehölze) sichtbar und nachhaltig zu verbessern, sind weitere Ressourcen notwendig. Durch zusätzliche Haushaltsmittel (Zweckzuweisungen an die Bezirksämter) sollen die bisherigen Maßnahmen zur Wildkrautbeseitigung und Pflege im Straßenbegleitgrün durch verstärkte Auftragsvergaben der Bezirksämter an Firmen oder Beschäftigungsträger intensiviert werden. Ferner tragen Umgestaltungs- und strukturverbessernde Maßnahmen im Straßenbegleitgrün zur wirtschaftlichen Pflege und Kostensenkung bei.

Ergänzend werden die Bezirksämter eigenes Personal bzw. private Firmen für Pflege- und Reinigungsmaßnahmen noch stärker als bisher in Schwerpunktkaktionen einsetzen.

Einsatz von Sozialhilfeempfängern und Asylbewerbern

Der Einsatz von Sozialhilfeempfängern und Asylbewerbern für Pflege- und Reinigungsmaßnahmen im öffentlichen Grün ist möglich und rechtlich zulässig. Die Bezirksämter sollen diese Personengruppen künftig unter Wirtschaftlichkeitsaspekten stärker berücksichtigen. Hingegenommen werden müssen dabei Leistungsabstriche gegenüber Facharbeitern und die Übernahme von Kostenbeiträgen an Beschäftigungsträger. Soweit die Bezirksämter aus ihrem Personalbestand Anleitungskräfte beistellen müssen, können diese Maßnahmen nur als Ergänzung der bezirklichen Eigenleistungen bzw. Firmenvergaben betrachtet werden.

Über die Hamburger Arbeit-Beschäftigungsgesellschaft (HAB) können derzeit bis zu 350 Sozialhilfeempfänger im Rahmen einer Arbeitsagenturlösung vermittelt werden. Bei einer direkten Auftragsvergabe an die HAB lassen sich gegenwärtig bis zu 60 Kräfte kostenpflichtig einsetzen. Der Einsatz von Asylbewerbern wäre ebenfalls kostenpflichtig über einen Beschäftigungsträger zu organisieren, weil nur ein solcher über die erforderlichen Kenntnisse und die nötige Logistik verfügt bzw. sich diese innerhalb kurzer Zeit aneignen kann.

Einsatz von Arbeitslosen

Im Rahmen des Maßnahmenkonzeptes besteht die Möglichkeit, die im Haushaltsplan 2003, Einzelplan 7 „Behörde für Wirtschaft und Arbeit“ (BWA), veranschlagten arbeitsmarktpolitischen Programme zu nutzen. In Frage kommen hierbei die Programme „Beschäftigung schaffende Infrastrukturförderung“ (BSI) nach § 279 a SGB III und „Förderung von Struktur Anpassungsmaßnahmen“ (SAM) nach § 272 ff. SGB III.

Aus dem Programm BSI können Zuschüsse für zusätzliche Arbeiten zur Infrastrukturverbesserung der Stadt gewährt werden. Antragsteller ist ein öffentlich-rechtlicher Träger (z. B. Bezirksamt), der eine Firma im Rahmen eines Vergabeverfahrens mit der Durchführung einer Maßnahme beauftragt. Die Firma muss sich verpflichten, eine vereinbarte Anzahl vom Arbeitsamt zugewiesener Arbeitsloser zu beschäftigen. Der Anteil der zugewiesenen Arbeitslosen darf 35% der voraussichtlich beschäftigten Arbeitnehmer nicht überschreiten und diese müssen überwiegend bei der Erledigung der geförderten Arbeiten eingesetzt werden. Durch das Arbeitsamt Hamburg und die BWA können je zusätzlich eingestellten Arbeitslosen max. 26.600 Euro jährlich bereitgestellt werden. Bei einem Zuschussvolumen von 1 Mio. Euro könnte somit die Einstellung von bis zu 37 Arbeitslosen realisiert werden.

Weiterhin können im Programm „SAM“ über einen Beschäftigungsträger Arbeitslose für Reinigungsarbeiten eingesetzt werden. Dem Beschäftigungsträger stehen derzeit 65 Kräfte zur Verfügung, die neben der Tätigkeit für andere Auftraggeber auch für Aufträge der Bezirksämter zur Verfügung stehen.

Der Umfang der Inanspruchnahme der einzelnen Programmangebote ist u. a. von der Akzeptanz der für Auftragsvergaben in Frage kommenden Firmen abhängig. Deren Akzeptanz und die Maßnahmenwirksamkeit werden im Rahmen des Maßnahmencontrollings zum Handlungskonzept ausgewertet.

2.2.2.5 Maßnahmenkonzept „Reinigung von Verkehrszeichen und Straßennamensschildern“

Die Haushaltsmittel für die Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen müssen vorrangig zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht (Sicherheit vor Sauberkeit) eingesetzt werden. Zur Erzielung eines verbesserten Sauberkeitsbildes werden für die Reinigung der Verkehrszeichen und Straßennamensschilder zusätzliche Haushaltsmittel nachgefordert.

2.2.2.6 Maßnahmenkonzept „Graffiti“

Das Förderprogramm für die dauerhafte Beseitigung von Graffiti an privaten baulichen Anlagen wird entsprechend den in seiner bisherigen Laufzeit gesammelten Erfahrungen modifiziert fortgeführt.

2.3 Controlling

Der Senat hat ein Maßnahmencontrolling veranlasst, um Zielerreichung und Wirksamkeit des Städtischen Ordnungsdienstes und des Handlungskonzeptes zur Verbesserung der Sauberkeit in der Stadt periodisch zu überprüfen. Erste Erfahrungen werden zu den Beratungen der Bürgerschaft über den Haushaltsplans-Entwurf 2004 vorliegen.

3. Kosten und Finanzierung

3.1 Kosten des Städtischen Ordnungsdienstes

Der Städtische Ordnungsdienst ist ab 1. Januar 2003 zunächst aus dem bisherigen Hundekontrolldienst (8 Stellen für Ordnungskräfte sowie 2 Stellen für Intendantpersonal, die mit der Aufgabe und unter Fortfall des Stellenvermerks „Kw“ für die Dauer des Bestehens des Hundekontrolldienstes beim Bezirksamt Hamburg-Mitte auf die Behörde für Inneres verlagert wurden) und aus Angestellten im Außendienst bzw. im Polizeidienst der Verkehrsüberwachung (10 Stellen) gebildet worden. Hinzukommen sollen neu einzustellende Angestellte als Ordnungskräfte (10 Stellen) sowie für die erforderliche zusätzliche Intendant (7,5 Stellen für Einsatzsteuerung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten).

Nachstehend werden die Kosten des Ordnungsdienstes im Jahre 2003 dargestellt. Die konkreten Ansatzänderungen im Haushaltsjahr 2003 sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Die Haushaltsmittel für den später vorgesehenen Ausbau des Ordnungsdienstes auf insgesamt 70 Beschäftigte mit entsprechender Intendant sollen in künftigen Haushalten eingeworben werden und sind nicht Bestandteil dieser Drucksache. Unberücksichtigt geblieben sind auch zusätzliche IuK-Kosten, da es zur wirtschaftlichen Aufgabenerledigung zwingend erforderlich ist, die Aufnahme und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung durchzuführen. Die hierfür erforderlichen Mittel sind derzeit noch nicht verlässlich bestimmbar und sollen nach Ermittlung über den IuK-Plan ohne Mehrbelastung für den Gesamthaushalt eingeworben werden. In der nachfolgenden Aufstellung nicht berücksichtigt sind außerdem die Kosten für die Ausbildung der Ordnungskräfte, die aus bewilligten Haushaltsmitteln des Einzelplans 8.1 „Behörde für Inneres“ bestritten werden.

– Laufende Ausgaben 2003

Personalausgaben

Auf der Basis der Budgetwerte gemäß Personalkostentabelle 12/2001 ist für die Anfangsbesetzung des Ordnungsdienstes inkl. zusätzlicher Intendant von den nachfolgenden jährlichen Personalausgaben auszugehen. Bei den neu einzustellenden Kräften wurden nur anteilige Ausgaben ab 1. März 2003 zugrunde gelegt, da mit einer tatsächlichen Besetzung der Stellen erst ab diesem Zeitpunkt zu rechnen ist:

Anzahl	Wertigkeit	Aufgabe	Jahres-Budgetwert in Tsd. Euro	anteilige Jahres- Budgetwerte in Tsd. Euro (ab 1.3.2003)
1,0	Amtsrat A 12	Leitung des Städt. Ordnungsdienstes	59	50
0,5	Ang. II a	Jurist (Hundekontrolldienst)	33	33
0,5	Ang. II a	Veterinär (Hundekontrolldienst)	33	33
1,0	Ang. IV a	Koordinator/Vertretung der Leitung des Ordnungsdienstes	58	48
1,0	Ang. IV a	Abschnittsleitung/Einsprüche	58	48
20,0	Ang. VI b	Ordnungskräfte (davon 10 ehemalige AiA/AiP)	790	724
1,0	Ang. V b	bisheriger Hundekontrolldienst	46	46
8,0	Ang. V c	bisheriger Hundekontrolldienst	341	341
4,0	Ang. V c	Sachbearbeitung für Ordnungswidrigkeiten einschließlich Service/Buchung/Vollstreckung	170	142
0,5	Ang. VI b	Poststelle	20	16
gesamt			1.608	1.481

Anmerkung: Budgetwerte wurden entsprechend den einzelnen Stellenwerten gerundet.

Sachausgaben

Für den Ordnungsdienst in seiner Anfangsbesetzung wird von folgenden jährlichen Betriebsausgaben ausgegangen:

Ausgabenart	jährliche Kosten in Tsd. Euro
pauschale Betriebskosten für 10 Arbeitsplätze im Innendienst (Basis: PC-Arbeitsplatzpauschale) . .	70
pauschale Betriebskosten für 28 Ordnungskräfte (Basis: für Außendienst nur 50 % der PC-Arbeitsplatzpauschale)	97
Betriebskosten für 8 Dienst-Kfz. (Basis: 30.000 km p.a. zu je 0,24 Euro/km)	58
Kosten für Öffentlichkeitsarbeit	10
Ersatz, Instandhaltung, Reinigung von Uniformen	6
Ausrüstung	1
gesamt	242

Für die neu einzurichtenden Arbeitsplätze des Ordnungsdienstes sind durch das Einwohner-Zentralamt zusätzliche Räume anzumieten. Dafür wurden die in der Arbeitsplatzpauschale zugrunde gelegten Anteile für Raumkosten berücksichtigt.

– Einmalige Ausgaben 2003

Im Zusammenhang mit der Ersteinrichtung des Ordnungsdienstes entstehen folgende Investitionsausgaben:

Ausgabenart	jährliche Kosten in Tsd. Euro
Beschaffung von 6 Kfz.	96
Herrichtung der Arbeitsplätze und Aufenthalts- sowie Umkleide- räumlichkeiten für 28 Ordnungskräfte	28
Büroausstattung für 10 Arbeitsplätze Intendantz	12
PC-Ausstattung für 10 Arbeitsplätze Intendantz	14
Verkabelung der Arbeitsplätze	50
Beschaffung von Uniformen und Ausrüstung für 28 Ordnungskräfte . .	56
gesamt	256

– Gesamtausgaben 2003

Ausgabenart	jährliche Kosten in Tsd. Euro
Personalausgaben	1.481
Sachausgaben	242
Investitionsausgaben	256
gesamt	1.979

3.2 Kosten der Umsetzung des Konzeptes zur Verbesserung der Sauberkeit in der Stadt

geplante Einzelmaßnahmen 2003	Volumen in Tsd. Euro	zusätzliche Kosten in Tsd. Euro	
		Betriebs- ausgaben	Investitionen
– Maßnahmenkonzept „Müll“			
• Ausbau der SRH-Hotline „Sauberkeit der Stadt“	30	–	–
• Beseitigung wilder Müllablagerungen auch von öffentlichen Flächen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der SRH	500	100	–
• Beseitigung von Verschmutzungen auf städtischen Liegenschaftsflächen und Grundstücken städtischer Gesellschaften		siehe Anmerkung 1	
• Intensivierung der Maßnahmen zur Reinigung und Pflege der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und Spielplätze ...	1.100	1.100	–
• zuständigkeitsübergreifende Reinigung öffentlicher Flächen „aus einer Hand“ im Schanzen- und Karolinentertel, in St. Georg und im Bereich Reeperbahn		siehe Anmerkung 1	
• Reinigung der Depotcontainer-Standplätze		Reinigung durch Stadtreinigung Hamburg ab 2004/Finanzierung aus Entgelten des DSD	
– Maßnahmenkonzepte „Hunde- und Taubenkot“			
• Pilotversuch „dog-stations“	150	–	35
• projektorientierte Öffentlichkeitsarbeit	38	10	–
– Maßnahmenkonzept „Wildkraut im Straßenraum“			
• Sofortmaßnahmen zur Beseitigung von Wildkraut	100	–	–
• Umgestaltung und strukturverbessernde Maßnahmen zur Effizienzsteigerung der Reinigung straßenbegleitender Grünflächen	100	–	100
• Intensivierung der Maßnahmen zur Beseitigung von Wildkraut auf Straßen, Wegen und Plätzen	200	200	–
• Intensivierung der Pflege des Straßenbegleitgrüns und der Wildkrautbeseitigung	2.300	770 ²⁾	–
– Reinigung von Verkehrszeichen und Straßennamensschildern	100	100	–
– Maßnahmenkonzept „Graffiti“	350	–	–
gesamt	4.968	2.280	135
zusätzliche Kosten der Maßnahmen zur Verbesserung der Sauberkeit in der Stadt		2.415	

Anmerkung:

- Bei der vorstehenden Übersicht ist zu berücksichtigen, dass für
 - die Beseitigung von Verschmutzungen auf Liegenschaftsgrundstücken und städtischen Grundstücken und
 - die Einführung des Reinigungssystems „Reinigung aus einer Hand“
 keine Kostenansätze enthalten sind, weil eine haushaltsneutrale Finanzierung vorgesehen ist.
- Dem zusätzlichen Bedarf von 770 Tsd. Euro sind die Mittel aus den arbeitsmarktpolitischen Programmen des Einzelplans 7 von rd. 1.000 Tsd. Euro sowie die Umschichtung von 530 Tsd. Euro zu Lasten des Titels 8800.521.81 hinzuzurechnen.

3.3 Auswirkungen auf den Haushaltsplan 2003

Konzeptansatz	Kosten insgesamt in Tsd. Euro	davon entfallen auf in Tsd. Euro	
		Betriebs- ausgaben	Investitionen
– Einrichtung des Städtischen Ordnungsdienstes	1.979	1.723	256
– Verbesserung der Sauberkeit in der Stadt	2.415	2.280	135
gesamt	4.394	4.003	391

Zur Finanzierung der Kosten von insgesamt 4.394 Tsd. Euro ist Deckung durch Umschichtung von Ansätzen des Haushaltsplans 2003 sowie durch Veranschlagung zusätzlicher Einnahmen vorgesehen. Die Auswirkungen auf den Haushaltsplan 2003, insbesondere die Veränderung von Mittelansätzen, die zusätzlichen Einnahmen sowie die zur Umsetzung der Maßnahmenkonzepte erforderlichen Änderungen verschiedener Zweckbestimmungen und haushaltsrechtlichen Vermerke, sind in der Anlage 2 im Detail dargestellt.

4. **Petition**

Der Senat beantragt, indem er diesen Antrag als dringlich bezeichnet, die Bürgerschaft wolle

1. von den Ausführungen in dieser Drucksache Kenntnis nehmen,
2. den Haushaltsplan 2003 (Stellenplan) im Einzelplan 8.1 „Behörde für Inneres“, Kapitel 8010 „Einwohner-Zentralamt“, wie folgt ergänzen:
„Stellenneuschaffung
1,0 Stelle Amträtin/Amtratsrat A 12 für die Leitung des Städtischen Ordnungsdienstes“,
3. die in der Anlage 2 aufgeführten Veränderungen im Haushaltsplan 2003 beschließen.

Anlage 1

Störendes Verhalten in der Öffentlichkeit und Ahndungsmöglichkeiten

störendes Verhalten in der Öffentlichkeit	geregelt in ...	Verfolgungszuständigkeit	Bußgeldrahmen Euro / interner Bußgeldkatalog der Bezirke	Anmerkungen :
Wegwerfen von Abfall unbedeutenden Umfangs (z.B. Zigarettenschachteln, Obst- und Lebensmittelreste)	§ 27 i. V. m. § 61 I Nr.1 KrW-/AbfG § 72 I Nr.5 i. V. m. § 23 I HWG	BZÄ/Wirtschafts- und Ordnungsamt(Abfall), Tiefbauabteilung (HWG), Hundekontrolldienst (1.9 - 31.12.2002, Eilzuständigkeit: Polizei	KrW-/AbfG :10 bis 20 Verstoß gegen HWG: Verunreinigung öffentlicher Wege: 100 bis 5.000, Abweichung von den Regelsätzen nach unten gerechtfertigt	weitere Fallvarianten sind denkbar, z.B. größere Mengen Hausmüll, Sperrmüll etc (anderer Bußgeldrahmen).
Alkoholkonsum (i.V.m. einem die Allgemeinheit belästigenden Verhalten/ Trinkertreffpunkt)	a) evtl. 118 OWiG (bei grob unehörtiger Handlung) b) bei längerem Verweilen: evtl. Vorliegen einer erlaubnispflichtigen Sondernutzung nach § 19 I HWG; Vorgehen gegen das Verhalten nach § 61, § 72 I Nr.2 HWG	a) Polizei b) BZÄ/Tiefbauabteilung, Eilzuständigkeit: Polizei		Problem der Abgrenzung zwischen allgemein akzeptiertem und belästigendem Verhalten, generell nicht bzw. nicht befriedigend geregelt
Betteln a) im Gehen b) sitzend c) aggressiv (eindringliches Ansprechen, In-den-Weg-Stellen)	a) kein Verstoß gegen einen normierten Tatbestand b) evtl. erlaubnispfl. Sondernutzung gem. § 19 I HWG, Vorgehen nach § 61, 72 I Nr.2 HWG c) ggf. Verwirklichung von Straftatbeständen, z.B. § 240 StGB	b) BZÄ/Tiefbauabteilung, Eilzuständigkeit: Polizei c) Polizei		Grundsätzlich erfüllt Betteln keinen Verbotstatbestand. Die wegerechtliche Ahndung von Betteln ist umstritten.

Besprühen/Bemalen öffentlicher oder privater Flächen mit Graffiti	ggf. §§ 303, 303 c, 304 StGB § 12 HbauO und § 23 Abs. 1 HWG	Polizei		Erlass einer Graffiti-Verordnung wird diskutiert.
Verstöße gegen die in § 1 II Nrn. 1-5 sowie 7-15 normierten Verbotstatbestände der Verordnung zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen	§ 1 II Nrn. 1-5 sowie 7-15 der Verordnung zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen i. V. m. § 8 I Nr. 1 Grünanlagengesetz	BZÄ/Gartenbauabteilung/ Eilzuständigkeit: Polizei	25 bis 150	Verbotstatbestände umfassen z.B. Beschädigung von Bänken, Abpflücken von Pflanzen, Lärmerzeugung mittels Rundfunkgeräten, wildes Zelten, Belästigung von Kindern auf Spielplätzen.
Verteilen von Handzetteln zu gewerblichen Zwecken	§ 72 I Nr. 5 i. V. m. § 23 III Nr. 1 HWG	BZÄ/Tiefbauabteilung Eilzuständigkeit: Polizei	100 bis 500	
Verstöße gegen die Hundeverordnung (z.B. Anleinplicht in Einkaufszentren)	z.B. § 6 II i. V. m. § 10 I Nr. 3b HundeVO	BZÄ/Hundekontrolldienst, Eilzuständigkeit: Polizei	Gesetzlicher Höchstsatz: 50.000, Höhe richtet sich nach der den Bezirken vorliegenden Liste	Maulkorbzwang, Anleinplicht in Fußgängerzonen, Einkaufszentren etc.
Verstoß gegen die Anleinplicht (kurz) von Hunden in Grünanlagen	§ 1 II Nr. 6 der VO zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen i. V. m. § 8 I Nr. 1 Grünanlagengesetz	BZÄ/Gartenbauabteilung, Hundekontrolldienst, Eilzuständigkeit: Polizei	25 bis 150	außerhalb der als Hundelaufzone besonders abgegrenzten und gekennzeichneten Flächen
Verstoß gegen das Mitnahmeverbot von Hunden auf Spielplätze, Rasen- und Wiesenflächen sowie in Blumengärten	§ 1 II Nr. 6 der VO zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen i. V. m. § 8 I Nr. 1 Grünanlagengesetz	BZÄ/Gartenbauabteilung, Hundekontrolldienst, Eilzuständigkeit: Polizei	25 bis 150	
Unterlassung der Beseitigung von Hundekot	§ 27 I i. V. m. § 61 I Nr. 1 KrW-/AbfG, § 72 I Nr. 5 i. V. m. § 23 I HWG	BZÄ/Wirtschafts- und Ordnungsamt, Tiefbauabteilung, Hundekontrolldienst, Eilzuständigkeit: Polizei	Verstoß gegen das KrW-/AbfG: 25 bis 100, (Verunreinigung öffentlicher Wege: 100 bis 5.000, Abweichung nach unten von den Regelsätzen erforderlich)	
Verstöße gegen die Hundesteuerpflicht	§§ 10 I, 15 I, 16, 17 I HundesteuerG			

Abgeben oder Gestatten des Verzehrs von Alkohol an Kinder oder Jugendliche im öffentlichen Raum	§ 4 i. V. m. § 12 I Nr. 2 JöSchG	BZÄ/Wirtschafts- und Ordnungsamt, Eilzuständigkeit: Polizei	200		
Gestatten der Teilnahme eines Kindes oder Jugendlichen an einem Spiel mit Gewinnmöglichkeit	§ 8 II i. V. m. § 12 I Nr. 11 JöSchG	BZÄ/Wirtschafts- und Ordnungsamt, Eilzuständigkeit: Polizei	100		
Gestatten des Rauchens von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren	§ 9 i. V. m. § 12 I Nr. 14 JöSchG	BZÄ/Wirtschafts- und Ordnungsamt, Eilzuständigkeit: Polizei	75		
Verursachung von belästigendem Lärm (z.B. nächtliches Grölen)	§ 117 OWiG	BZÄ im Rahmen ihres Geschäftsbereichs oder Polizei	50 bis 250		Subsidiärer Auffangtatbestand, nicht jedoch Baustellenlärm
Benutzung eines Musikinstrumentes in Gaststätten oder unter freiem Himmel zu bestimmten Zeiten	§ 2 I 2 i. V. m. § 6 I c, II LärmVO	BZÄ (soweit Geschäftsbereich); Polizei	100 bis 500		Zeiten 13.00 – 15.00 oder 20.00 bis 7.00 Uhr (ohne Ausnahmegenehmigung)
Verrichten der Notdurft in der Öffentlichkeit	§ 118 OWiG, §§ 72 I Nr. 5 i. V. m 23 I HWG, § 27 I Nr. 1 i. V. m. § 61 I KrW-/AbfG	BZÄ/Tiefbauabteilung, Wirtschafts- und Ordnungsamt, Polizei	Urinieren: 40, Verunreinigung durch kleine Mengen von Fäkalien nach KrW-/ AbfG: 25 bis 100, Verunreinigung öffentlicher Wege: 100 bis 5.000, Abweichung von den Regelsätzen nach unten erforderlich		
Gebrauch eines Handrasenmähers oder eines anderen Gerätes in einem Innenhof, einem Garten oder einer Grünanlage außerhalb der zugelassenen Zeit	§ 3 I i. V. m. § 6 I e), II LärmVO	BZÄ, Eilzuständigkeit: Polizei	50 bis 500		

Gebrauch eines Motorrasenmähers oder eines Geräts bzw. einer Baumaschine außerhalb der zugelassenen Zeit	§ 3 II i. V. m. § 6 I e) LärmVO	BZÄ, Eilzuständigkeit: Polizei	50 bis 500		
Nichterfüllung von Reinigungspflichten der Gehwege durch Anlieger	§ 72 I Nr.6 i. V. m. §§ 29,30,33,34 Satz 2 HWG	BZÄ/Tiefbauabteilung, Eilzuständigkeit: Polizei	38 bis 250		umfasst Laubfegen, Streupflicht bei Eis und Schnee
Benutzung eines Rundfunkgerätes , Tonwiedergabegerätes oder eines Musikinstrumentes auf öffentlichen, Verkehrsflächen oder in öffentlichen Verkehrsmitteln (ohne Erlaubnis)	§ 2 II i. V. m. § 6 I d), II LärmVO	BZÄ (soweit nach Abschn. II (1) Nr.2 DAO LärmVO zuständig), Personennahverkehr: HVV, Eilzuständigkeit: Polizei	50 bis 250		
Verwendung von Salzen oder tausalzhaltigen - Mitteln bei der Streupflicht	§ 72 i. V. m. § 33 II HWG	BZÄ, Eilzuständigkeit : Polizei	100 bis 250		
Benutzung eines Weges über den Gemein- oder Anliegergebrauch hinaus ohne Erlaubnis (nicht genehmigte Sondernutzung) z.B. sog. fliegende Händler	§ 72 I Nr.2 i. V. m. § 19 bzw. § 25 HWG	BZÄ/Tiefbauabteilung, Eilzuständigkeit: Polizei	ambulante Stände (je nach Größe und Bedeutung): 50 bis 1.000, Werbeträger, Werbeanlagen, Hinweisschilder (je nach Größe und Bedeutung): 100 bis 10.000, Warenauslagen, Warenstände (je nach Größe und Bedeutung): 50 bis 1.000		Hierunter fallen z.B. ambulante Stände, Werbeträger, Anschläge an Wegezubehör, Warenauslagen, Warenstände.
Beschmutzen bzw. Benetzen einer Straße , das den Verkehr gefährden kann.	§ 32 I i. V. m. § 49 I Nr. 27 StVO	BZÄ, Eilzuständigkeit: Polizei	50 bis 1.000		
Liegenlassen eines Gegenstandes auf der Straße in einer Weise, die den Verkehr gefährden kann	§ 32 I i. V. m § 49 StVO	BZÄ, Eilzuständigkeit: Polizei	100 bis 1.000		Weitere Tatbestände: z.B. Aufstellen von Containern im öffentlichen Verkehrsraum verbunden mit Behinderung des fließenden Verkehrs, Blockierung von öffentlichem Parkraum durch Aufstellen von Containern.

<p>unbefugt abgestellte Schrottfahrzeuge (Fahrzeugwracks)</p>	<p>§ 61 I Nr. 5 KrW-/AbfG, § 19 Abs. 1 HWG</p>	<p>BZÄ, Eilzuständigkeit: Polizei</p>	<p>100 bis 500</p>	
<p>Füttern von Tauben</p>	<p>Das Füttern von Tauben im normalen Rahmen erfüllt keinen Verbotstatbestand. Bei starker Verunreinigung könnte § 72 I Nr.5 i.V.m. § 23 I HWG einschlägig sein.</p>	<p>BZÄ/Tiefbauabteilung; Hundekontrolldienst (vom 1.9. bis 31.12.2002), Eilzuständigkeit: Polizei</p>	<p>Verunreinigung öffentlicher Wege: 100 bis 5.000; Bußgeldrahmen erscheint auf diese Fallkonstellation nicht anwendbar.</p>	<p>Nur extensives Füttern bzw. die damit einhergehende Verschmutzung der öffentlichen Wege kann z.Z. verfolgt werden. Es gibt bisher kein generelles bzw. auf einzelne Stadtgebiete beschränktes Fütterungsverbot</p>
<p>Vandalismus</p>	<p>§§ 303,304 StGB; in Grünanlagen(z.B. Bänke, Schilder): § 1 II Nr. 2 VO zum Schutz öffentlicher Grün- und Erholungsanlagen i.V.m. § 8 Grünanlagengesetz</p>	<p>Polizei; BZÄ in ihrem Zuständigkeitsbereich</p>	<p>in Grünanlagen: 25 bis 150</p>	
<p>Verschmutzung im Umfeld von Wertstoff-containern</p>	<p>§ 72 I Nr.5 i.V. m. § 23 I HWG,27 I i.V.m. § 61 I KrW-/AbfG</p>	<p>BZÄ/Tiefbauabteilung, Wirtschafts- u. Ordnungsamt, Eilzuständigkeit: Polizei</p>	<p>Verstoß gegen KrW-/AbfG ab 25 (Grad der Verschmutzung), Verunreinigung nach HWG ggf. Abweichung vom Bußgeldrahmen (100 bis 5.000) erforderlich</p>	
<p>unbefugtes Benutzen nicht zum Befahren bestimmter Wegeflächen mit Fahrzeugen</p>	<p>ohne Beschädigung: § 72 I Nr.1 i.V.m. §§ 16,18,19 HWG, mit Beschädigung: § 72 I Nr.1 i.V.m. §§ 16,18,19,23 I HWG</p>	<p>BZÄ/Tiefbauabteilung Eilzuständigkeit: Polizei</p>	<p>ohne Beschädigung: 50 bis 100, mit Beschädigung: 50 bis 100</p>	

Anlage 2

Seite 1
Ansatzänderungen 2003

Einzelplan / Kapitel / Titel	Zweckbestimmung	Beträge in Tsd. EUR					Bemerkungen
		Neuer Ansatz 2003	Bisheriger Ansatz 2003	Sp. 3 - Sp. 4 mehr (k. Vorz.) weniger (-)	3	4	
1	2	3	4	5	6		
1.2: Bezirksamt Hamburg Mitte							
Ausgaben							
1200	Zentral-Verwaltung und besondere Aufgaben						
425.91	Vergütung der Angestellten	28.176	28.591	-415			
435.91	Kostenanteil an den Versorgungsbezügen der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter	2.537	2.574	-37			
Gesamtausgaben				-452			
6: Behörde für Bau und Verkehr							
Ausgaben							
6300	Tiefbau						
521.04	Reinigung von Verkehrszeichen und Straßenmammenschildern (neu)	100	0	100			
521.09	Unterhaltung und Instandsetzung sowie Betriebsausgaben für Brücken, Tunnel und sonstige Ingenieurbauwerke	4.900	5.100	-200			
521.86	Beseitigung von Wildkraut im Straßenraum, Zweckzuweisung an die Bezirke (neu)	200	0	200			
6610	Landes- und Landschaftsplanung						
546.01	Aufwendungen für Karten und drucktechnische Arbeiten	35	85	-50			
6620	Stadterneuerung und Bodenordnung						
547.10	Aufwendungen für die soziale Stadtteilentwicklung	53	103	-50			
893.11	Soziale Stadtteilentwicklung in STEP-Gebieten (Hamburgisches Stadtteilentwicklungsprogramm)	11.456	11.833	-377			
Gesamtausgaben				-377			

Anlage 2

Seite 2 Ansatzänderungen 2003

Einzelplan / Kapitel / Titel	Zweckbestimmung	Beträge in Tsd. EUR				Bemerkungen
		Neuer Ansatz 2003	Bisheriger Ansatz 2003	Sp. 3 - Sp. 4 mehr (k. Vorz.) weniger (-)	5	
1	2	3	4	5	6	
8.1: Behörde für Inneres						
Einnahmen						
8010 Einwohner-Zentralamt						
112.02	Einnahmen aus Ordnungswidrigkeiten / Städtischer Ordnungsdienst (neu)	2.800	0	2.800		
Gesamteinnahmen		2.800				
Ausgaben						
8000 Allgemeine Verwaltung						
535.56	Sachaufwand für Informations- und Kommunikationstechnik	721	690	31		
710.56	Baumaßnahmen für IuK-Vorhaben (neu)	50	0	50		
8010 Einwohner-Zentralamt						
422.91	Bezüge der Beamtinnen und Beamten	3.196	3.159	37		
425.91	Vergütungen der Angestellten	6.742	5.430	1.312		
432.91	Kostenanteil an den Versorgungsbezügen der Beamtinnen und Beamten	959	948	11		
435.91	Kostenanteil an den Versorgungsbezügen der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter	608	489	119		
441.91	Kostenanteil an den Beihilfen	129	127	2		
511.01	Post- und Fernmeldegebühren	2.120	2.120	0		
511.62	Geschäftsbedarf	337	306	31		
514.62	Haltung von Dienstfahrzeugen	62	4	58		
518.62	Mieten und Pachten	1.515	1.403	112		

Einzelplan / Kapitel / Titel	Zweckbestimmung	Beträge in Tsd. EUR				Bemerkungen
		Neuer Ansatz 2003	Bisheriger Ansatz 2003	Sp. 3 - Sp. 4 mehr (k. Vorz.) weniger (-)	5	
1	2	3	4	5	6	
531.62 Öffentlichkeitsarbeit		12	2	10		
811.01 Erwerb von Fahrzeugen (neu)		96	0	96		
812.03 Erstausrüstung des Städtischen Ordnungsdienstes (neu)		110	0	110		
8500 Polizei						
425.70 Vergütungen der Angestellten		41.878	42.214	-336		
435.70 Kostenanteil an den Versorgungsbezügen der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter		3.764	3.794	-30		
Gesamtausgaben				1.613		
8.2: Behörde für Umwelt und Gesundheit						
Einnahmen						
8800 Naturschutz und Landschaftspflege						
233.01 Zuweisungen der Behörde für Wirtschaft und Arbeit zur Intensivierung der Sauberkeit im öffentlichen Grün (neu)		0	0	0		
Haushaltsvermerk neu: Die Einnahmen dienen zur Deckung der Mehrausgaben bei 521.86 und 521.87						
235.01 Zuweisungen der Bundesanstalt für Arbeit zur Intensivierung der Sauberkeit im öffentlichen Grün (neu)		0	0	0		
Haushaltsvermerk neu: Die Einnahmen dienen zur Deckung der Mehrausgaben bei 521.86 und 521.87						
Gesamteinnahmen				0		

Anlage 2

Seite 4 Ansatzänderungen 2003

Einzelplan / Kapitel / Titel	Zweckbestimmung	Beträge in Tsd. EUR				Bemerkungen
		Neuer Ansatz 2003	Bisheriger Ansatz 2003	Sp. 3 - Sp. 4 mehr (k. Vorz.) weniger (-)		
1	2	3	4	5	6	
Ausgaben						
8620	Amt für Gesundheit					
531.61	Veröffentlichungen	33	23	10		
8670	Verbraucherschutz und Veterinärwesen					
681.86	Kontrolldienst zum Schutz vor gefährlichen Hunden im Zshg. mit der Durchführung der HundeVO, Zweckzuweisung an den Bezirk	0	26	-26		
8700	Umweltschutz					
671.01	Erstattungen der FHH an SRH u.a. für nicht gebührenpflichtige Leistungen im Rahmen der Sauberkeit der Stadt	24.553	24.453	100		
671.02	Maßnahmen zur Stadteilpflege durch Förderung zusätzl. Reinigungsarbeiten und anderer Vorhaben zur Verbesserung der Sauberkeitssituation (z.B. Graffiti)	852	911	-59		
	Haushaltsvermerk neu: Mittel für einzelne Maßnahmen/Maßnahmegruppen werden auf vorhandene oder einzurichtende Titel der sachlich zuständigen Kapitel übertragen					
787.07	Baudurchführung von Sanierungsmaßnahmen	9.986	10.000	-14		
798.02	Ersteinrichtung von "dog-stations" (neu)	35	0	35		
8800	Naturschutz und Landschaftspflege					
521.81	Betriebsausgaben für Grünanlagen, Spielplätze und Kleingärten sowie Vorsorge- und Sanierungsmaßnahmen an Bäumen, Rahmenzuweisungen an die Bezirke	11.546	12.076	-530		
521.86	Intensivierung der Pflege des Straßenbegleitgrüns (Mäh- und Gehölzflächen), Zweckzuweisungen an die Bezirke (neu)	1.300	0	1.300		
	Haushaltsvermerke neu: Gegenseitig deckungsfähig mit 521.87 Mehrausgaben dürfen geleistet werden in Höhe der anteiligen Einnahmen bei 233.01 und 235.01					

Anlage 2

Ansatzänderungen 2003

Seite 5

Einzelplan / Kapitel / Titel	Zweckbestimmung	Beträge in Tsd. EUR				Bemerkungen
		Neuer Ansatz 2003	Bisheriger Ansatz 2003	Sp. 3 - Sp. 4 mehr (k. Vorz.) weniger (-)	6	
1	2	3	4	5	6	
521.87 (neu)	Intensivierung der Maßnahmen zur Reinigung und Pflege öffentlicher Grün- und Erholungsanlagen und Spielplätze, Zweckzuweisungen an die Bezirke	1.100	0	1.100		
741.88 (neu)	Haushaltsvermerke neu: Gegenseitig deckungsfähig mit 521.86 Mehrausgaben dürfen geleistet werden in Höhe der anteiligen Einnahmen bei 233.01 und 235.01 Strukturverbessernde Maßnahmen zur effizienteren Reinigung des Straßenbegleitgrüns, Zweckzuweisungen an die Bezirke	100	0	100		
Gesamtausgaben				2.016		